

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1935
Urteil Nr. 72/2001 vom 30. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Dekret des Kulturrates der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 85.596 vom 23. Februar 2000 in Sachen L. Van Winsen und anderer gegen die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 3. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Dekret des Kulturrates der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage dient dazu, vom Hof zu erfahren, ob das Dekret vom 13. Juli 1972 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstößt.

Aus der Begründung zum Verweisungsurteil und aus den Elementen des Dossiers kann abgeleitet werden, daß es vor allem um die Frage geht, ob der Dekretgeber die Garantien abändern konnte, mit denen das Eigentumsrecht durch das obengenannte Gesetz versehen worden war.

B.2. Vor der Abänderung durch das Dekret vom 13. Juli 1972 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz wurde aufgrund von Artikel 1 Absatz 2 des genannten Gesetzes « den Eigentümern, den Inhabern von eingetragenen dinglichen Rechten oder von Rechten, resultierend aus übertragenen Urkunden » ein Unterschutzstellungsvorschlag zugestellt, der von der Regierung gutgeheißen werden mußte.

Nach der Abänderung durch das Dekret vom 13. Juli 1972 wurde aufgrund des neuen - inzwischen durch das Dekret vom 16. April 1996 über den Landschaftsschutz aufgehobenen - Artikels 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 1931 « den Eigentümern, dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, dem Föderations- oder Agglomerationskollegium und dem Ständigen Ausschuß » ein Unterschutzstellungsvorschlag zugestellt, der vom Minister gutgeheißen werden mußte.

B.3. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung von Artikel 1 des Dekrets des Kulturrates der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz waren die Kulturräte aufgrund des damaligen Artikels 59bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung dafür zuständig, jeder für seinen Bereich durch Dekret die kulturellen Angelegenheiten zu regeln, die gemäß Artikel 59bis § 2 Absatz 2 der Verfassung durch ein mit der in § 1 Absatz 2 dieses Artikels bestimmten Mehrheit verabschiedetes Gesetz festgelegt wurden.

Zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmungen wurde das Gesetz vom 21. Juli 1971 bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kulturräte der Niederländischen und der Französischen Kulturgemeinschaft verabschiedet; Artikel 2 Nr. 4 dieses Gesetzes lautete folgendermaßen:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 Nr. 1 der Verfassung bezieht, sind folgende:

[...]

4. Kulturerbe, Museen und andere wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen;

[...] ».

B.4. Schon aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung konnte abgeleitet werden, daß die Zuständigkeitszuweisung bezüglich des kulturellen Erbes die Vorschriften für den Denkmal- und Landschaftsschutz umfaßte (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, SS. 4-5, und Nr. 497, S. 6).

Später wurde vom Gesetzgeber bei dem Sondergesetz vom 8. August 1988 auch bestätigt, daß der Denkmal- und Landschaftsschutz immer als kulturelle Angelegenheit aufgefaßt worden war. Der Sondergesetzgeber hat die Zuständigkeiten im Bereich der Denkmäler und Landschaften nämlich wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Städtebau und der Raumordnung den Regionen übertragen, wobei sie ausdrücklich von der Gemeinschaftskompetenz im Bereich des Kulturerbes im Sinne von Artikel 4 Nr. 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgeschlossen wurden.

Laut der Begründung zum Entwurf, aus dem das Sondergesetz vom 8. August 1988 hervorgegangen ist, betrifft die Zuständigkeit in Bereich der Denkmäler und Landschaften « die Gesamtheit der Maßnahmen, die die Identifizierung, den Schutz, die Einstufung, die Pflege, die Restauration, die Instandhaltung, die Valorisierung, die Verwaltung, die Förderung und das Subventionieren von Denkmälern, architektonischen Komplexen und Landschaften bezwecken » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 6).

B.5. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Gesetzgeber den Kulturgemeinschaften die vollständige Zuständigkeit zum Erlassen der Vorschriften eingeräumt, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind.

Die Kulturgemeinschaften waren befugt, das Eigentumsrecht mit Einschränkungen zu versehen, wenn diese Einschränkungen in den Rahmen einer ihnen übertragenen Angelegenheit paßten. Die Kulturgemeinschaften waren ebenfalls befugt, Verwaltungsbehörden mit bestimmten Aufträgen zu betrauen und die Art und Weise der Durchführung dieser Aufträge festzulegen.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Dekret des Kulturrates der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz verstößt nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel